

Satzung „Förderverein Roth e.V.“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1** Der Verein führt den Namen „Förderverein Roth e.V.“.
Der Verein ist beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.
- 1.2** Der Verein hat seinen Sitz in Driedorf-Roth.
- 1.3** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat weiterhin zum Zweck

- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung des Sports
- die Förderung der Erziehung
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten

- 2.2** Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO
Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
Es ist ein Jahresbeitrag je Einzelmitglied und je Verein, Gruppe, Personengemeinschaften (juristische Person) festzulegen.
Minderjährige, Auszubildende und Studenten sind beitragsfrei gestellt.
Der Jahresbeitrag wird zum Ende des Kalenderjahres per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

- 2.3** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4** Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5** Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.6** Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige, hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- 3.1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein verwendet seine Mittel ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke die in §2 Absatz 1 dieser Satzung festgelegt sind.

3.3 Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann jede natürliche Person und jeder Verein werden, der die Ziele des Vereins unterstützt.

4.2 Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

4.4 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

4.5 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekanntzugeben.

Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Jedes volljährige Mitglied und die Delegierten der Mitgliedsvereine, Gruppen und Personengemeinschaften haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5.2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

5.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
- ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, bestehend aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Beisitzern

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

7.2 Im ersten Halbjahr [vom 01.01. bis 30.06.] eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

7.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post oder der Absendung der E-Mail. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes versandt wurde.

7.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehend schriftlich oder per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und Anträge stellen. Fristgemäß gestellte Ergänzungsverlangen und Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Sie müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Versammlung genügt. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

7.6 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.

7.7 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Kann oder will kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Mitgliederversammlung leiten, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.

7.8 Jedes volljährige Mitglied (natürliche Person) hat eine Stimme. Vereine etc. als Mitglied werden durch Delegierte als Beisitzer vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitglieds oder eines Delegierten auf eine andere Person ist nicht möglich.

- 7.9** Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 7.10** Für Satzungsänderungen ist eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7.11** Die Art der Abstimmung (z.B. geheim oder offen per Handzeichen) bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend vorgegeben ist. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.
- 7.12** Die Kasse wird jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von 2 Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Hier gilt, dass in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer gewählt wird, sodass sich die Zusammensetzung der Kassenprüfer jährlich ändert.
Für die erste Mitgliederversammlung gilt die Ausnahme, dass 2 Kassenprüfer gewählt werden, wobei der 1. Kassenprüfer nur für 1 Jahr gewählt wird.
- 7.13** Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:
- Bezeichnung von Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Anträge und Beschlüsse in vollem Wortlaut.
- 7.14** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für ordentliche Mitgliederversammlungen – ist vom Vorstand einzuberufen,
- wenn der Vorstand die Einberufung im Interesse des Vereins beschließt;
 - wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt.

Auf die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand auch Gegenstände setzen, die nicht den Grund für deren Einberufung bilden.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindesten 4 und maximal 6 Personen.
Der Vorstand besteht zusätzlich aus den Beisitzern gem. § 8.2 der Satzung.

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam Vertretungsberechtigt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Von allen stattfindenden Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

- 8.2** Einzelmitglieder können zu Beisitzern von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihre Zahl ist auf maximal 4 begrenzt. Die gewählten Beisitzer können vom Vorstand stellvertretende Aufgaben übertragen bekommen. Rother Vereine als Mitglied und der Ortsbeirat werden durch jeweils einen Delegierten als Beisitzer vertreten.
- 8.3** Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 8.4** Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 8.5** Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- 8.6** Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 8.7** Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 9 Satzungsänderungen

- 9.1** Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur MV gesondert aufgeführt ist. Der Einladung ist sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- 9.2** Eine Satzungsänderung bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der auf der MV anwesenden Mitglieder.

9.3 Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10 Vereinsauflösung

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die örtlichen Vereine Freiwillige Feuerwehr Roth e.V., MGV Hoffnung Roth e.V., Spiel-Club Roth e.V. und Langlaufclub Rother Berg e.V. in Driedorf-Roth, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für

- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung des Sports

zu verwenden haben.

§ 11 Haftungsbeschränkung

11.1 Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –Gerätschaften oder –Gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

11.2 Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

11.3 Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

11.4 Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

11.5 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

V06/23.06.2023